

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 2	
<u>Monatliche Ansprüche</u>	<u>Erläuterungen</u>
125,00 EUR Entlastungsbetrag	Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z.B. Betreuungsleistungen durch einen Pflegedienst, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (z.B. für Unterkunft u. Verpflegung) oder Unterstützungsleistungen im Alltag finanziert werden. Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart. Achtung: Am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr.
316,00 EUR Pflegegeld	Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege z.B. durch Angehörige selbst sichergestellt wird. Das Pflegegeld kann aber auch mit der Sachleistung kombiniert werden (vgl. Kombinationsleistung).
724,00 EUR Pflegesachleistung	Die Sachleistung wird von Pflegediensten erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Pflegekasse.
ggf. bis zu 289,60 EUR niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen	Bis zu 40 % der Sachleistungen können in Form von Entlastungsleistungen beansprucht werden, sofern der entsprechende Restbetrag noch offen ist. Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist unabhängig vom Budget nach § 45b SGB XI möglich. Kosten der Unterstützungsleistungen im Alltag können unmittelbar aus den 40 % der Sachleistung finanziert werden.
Kombinationsleistung	Falls die Sachleistung zusammen mit den niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nicht voll ausgeschöpft wird, besteht ein Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Sachleistung und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag, z.B.: 65 % beanspruchte Sachleistung = 470,60 EUR / Rest = 35 % verbleibendes Pflegegeld = 110,60 EUR /
689,00 EUR Tagespflege	Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen sowie vertraglich vereinbarte Fahrtkosten. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind ebenso wie die Investitionskosten selbst zu tragen. Der Eigenanteil kann jedoch im Rahmen des

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 2	
	Anspruchs auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen erstattet werden.
40,00 EUR für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	Zu den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln zählen Saugende Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen, Hände- und Flächendesinfektionsmittel.
214,00 EUR Wohngruppenzuschlag	Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht, wenn Sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben, und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig sind.
<u>Jährliche Ansprüche</u>	<u>Erläuterungen</u>
1.612,00 EUR Verhinderungspflege für max. 42 Tage	<p>Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, kann die Pflegekasse im Einzelfall bis zu 1.612 EUR im Kalenderjahr für eine Ersatzpflege übernehmen. Der Anspruch kann um bis zu 806 EUR auf insgesamt 2.418 EUR aufgestockt werden. Hierzu wird dann auf Mittel der ggf. nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege zurückgegriffen. Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise beansprucht werden.</p> <p>Für die gesamte Dauer der Verhinderungspflege (max. 42 Tage) wird das hälftige Pflegegeld fortgezahlt.</p>
1.774,00 EUR Kurzzeitpflege für max. 56 Tage	<p>Ist die Pflege nicht sichergestellt, kann die Pflegekasse im Einzelfall bis zu 1.774 EUR im Kalenderjahr für die Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung übernehmen. Der Anspruch kann um bis zu 1.612 EUR auf insgesamt 3.386 EUR (max. 56 Tage) aufgestockt werden. Hierzu wird dann auf Mittel der ggf. nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflege zurückgegriffen.</p> <p>Für die gesamte Dauer der Kurzzeitpflege (max. 56 Tage) wird das hälftige Pflegegeld fortgezahlt.</p>
<u>Sonstige Ansprüche</u>	<u>Erläuterungen</u>

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 2	
Bei Bedarf 4.000,00 EUR für Wohnumfeldverbesserungen	<p>Die Pflegekassen können Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Zu solchen Maßnahmen gehören z.B. Badumbauten, Treppenlifter oder auch ein Umzug in eine andere Wohnung.</p> <p>Als Maßnahme gilt dabei alles, was zu einem Bewertungszeitpunkt notwendig ist. Ändert sich dagegen im Verlauf eines Pflegefalles der Umfang der Pflegebedürftigkeit, können weitere Maßnahmen bezuschusst werden.</p> <p>Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro begrenzt.</p> <p>Über Anträge auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen ist durch die Pflegekasse innerhalb enger Fristen zu entscheiden.</p>
<u>stationäre Leistungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
770,00 EUR bei stationärer Pflege	<p>Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form.</p> <p>Die Pflegekasse zahlt seit dem 01.01.2022 zu den pflegebedingten Eigenanteilen einen Zuschlag in Höhe von 5 %, ab dem 13. Monat des Aufenthalts 25 %, ab dem 25. Monat des Aufenthalts 45 % und ab dem 37. Monat 70 %.</p>